



Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten
e-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – homepage: www.kirchbach-kaernten.at - DVR 0016161

Zahl: 817/2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 20. Dezember 2018, Zahl: 817/2018, mit der Gebühren für die Benützung des Gemeindefriedhofes und die Aufbahrungshallen der Marktgemeinde Kirchbach und Beiträge für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten im Gemeindefriedhof Kirchbach ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018 und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 23. Dezember 2009, ZI.817-1/2009 (Friedhofsordnung) wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung der im Eigentum der Marktgemeinde Kirchbach befindlichen Grabstätten und der Aufbahrungshallen werden Gebühren und für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden Beiträge ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen und Grabstätten und die Beiträge für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätten zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshallen sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof Kirchbach.

§ 3 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Nutzungsrecht an Grabstätten erwirbt oder Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 4 Höhe der Abgabe

(1) Für die Benützung der Grabstätten im Gemeindefriedhof Kirchbach sind Friedhoferhaltungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

- | | | |
|-----------|--|----------------|
| a) | für ein Reihengrab per Jahr | € 9,18 |
| b) | für ein Familiengrab per Jahr (Friedhofbestand) | € 14,43 |

Im Gebührensatz ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % enthalten.

(2) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten im Gemeindefriedhof Kirchbach sind Beiträge in folgender Höhe zu entrichten:

je Reihengrab für die Dauer von 15 Jahren **€ 65,60**

Der Beitrag ist beim Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte fällig. Nach Ablauf von 15 Jahren kann der Erwerber auf das Nutzungsrecht am Reihengrab durch Erklärung verzichten bzw. das Nutzungsrecht auf weitere 15 Jahre verlängern.

(3) Für die Benützung der Aufbahrungshallen der Marktgemeinde Kirchbach sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

- | | | |
|-----------|--|----------------|
| a) | für eine ortsübliche Aufbahrung
(mehr als 24 Stunden) | € 86,59 |
| b) | für eine kurzzeitige Aufbahrung
(weniger als 24 Stunden) | € 69,54 |

Die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 20 % ist im Gebührensatz enthalten.

§ 5 Abgabefälligkeit

(1) Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Die Benützungsgebühr für die Aufbahrungshallen der Marktgemeinde Kirchbach ist vom jeweiligen Pächter halbjährlich zu entrichten (für das erste Halbjahr bis zum darauf folgenden 15. Juli und für das zweite Halbjahr bis zum darauf folgenden 15. Jänner).

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach, vom 22. Dezember 2015, Zahl: 817-0/2015, mit welcher Abgaben für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshallen ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hermann Jantschgi